

Abschnitt I: Die Studentenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Technischen Hochschule Darmstadt.
- (2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jeder Student hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken.
- (2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jeder Student hat das Recht, von den Organen der Studentenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

§ 3 Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt nach Maßgabe der Gesetze an der Selbstverwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt und bei der Ausbildungsförderung mit.
- (2) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. Die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse.
 2. Die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder.
 3. Die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studenten. Die Zuständigkeit des Studentenwerks oder anderer Träger bleibt unberührt.
 4. Die Pflege überregionaler und internationaler Studentenbeziehungen.
 5. Die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten.
 6. Die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten.
 7. Die Förderung des freiwilligen Studentensports. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

§ 4 Organe der Studentenschaft

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind:
 1. das Studentenparlament (StuPa),
 2. der Allgemeine Studentenausschuß (AStA),
 3. der Ältestenrat.
- (2) Studentenparlament, Allgemeiner Studentenausschuß und Ältestenrat tagen grundsätzlich öffentlich. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.

§ 5 Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind:

1. Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses.

(2) Die Amtsträger der Studentenschaft und die vom Studentenparlament beauftragten studentischen Vertreter sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft, so haben sie sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

(3) Den Amtsträgern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz für Aufwendungen gewährt werden, die sie in Ausübung ihres Amtes haben. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit.

Abschnitt II: Das Studentenparlament

§ 6 Aufgaben

Das Studentenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studentenschaft soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere über

1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes sowie deren Entlastung,
2. Wahl der studentischen Vertreter,
3. Abwahl studentischer Vertreter, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist,
4. Wahl und Abwahl der Herausgeber der Studentenzeitung,
5. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
6. Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studentenschaft, § 70 Abs. 3 HHG bleibt unberührt,
8. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft,
9. Erlaß der Finanzordnung,
10. Verfahrensordnung für eine Urabstimmung,
11. Verfahrensordnung für die Vollversammlung.

§ 7 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Das Studentenparlament setzt sich zusammen aus 39 Mitgliedern, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

Die Wahlen erfolgen auf Hochschulebene, unabhängig von der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft.

(2) Die Amtszeit des Studentenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studentenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studentenparlament gewählt ist, jedoch höchstens um ein halbes Jahr.

(3) Sofern nicht durch Auflösung des Studentenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich sind, sind die Wahlen zum Studentenparlament gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen durchzuführen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Studentenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, das aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei Schriftführern besteht.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studentenparlaments verantwortlich.

(3) Präsident und Vizepräsident werden einzeln in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Präsident und Vizepräsident können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden, die Schriftführer werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt.

§ 9 Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Präsident beruft das Studentenparlament während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich zu einer Sitzung ein.

(2) Weitere Sitzungen finden statt

1. auf Beschluß des Präsidiums,
2. auf Antrag von sieben Mitgliedern des Studentenparlaments,
3. auf Antrag des Allgemeinen Studentenausschusses.

(3) Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studentenparlaments sind an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft spätestens zwei Vorlesungstage vorher bekanntzugeben. Die Parlamentarier sind eine Woche vor der Sitzung auf dem Postweg einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(4) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(5) Wahlen im Studentenparlament bedürfen der Ankündigung in der Tagesordnung und breiter Information in der studentischen Öffentlichkeit. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses oder des Studentenparlaments-Präsidiums sowie Auflösung des Studentenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studentenschaft bekannt gemacht worden sind.

§ 10 Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Sitzung des Studentenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen und an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft auszuhängen. Ein Exemplar des Protokolls ist dem Präsidenten der Hochschule zuzustellen.

Das Protokoll muß mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Den Parlamentariern ist ebenfalls ein Protokoll zuzustellen.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus durch

1. Exmatrikulation,

2. Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt derjenige Kandidat derselben Wahlliste nach, welcher den folgenden Listenplatz innehat. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 12 Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Studentenparlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft, die keine personenbezogenen Daten im Sinne der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen enthalten, einzusehen.

(2) Zur Einsicht der personenbezogenen Akten kann das Studentenparlament auf Antrag von sieben Mitgliedern einen Ausschuß einsetzen, dessen Zusammensetzung vom Verhältnis der jeweils gegebenen Stärke der Fraktionen nach den Höchstzahlverfahren (d' Hondt) bestimmt wird. Der Ausschuß darf dem Studentenparlament nur die personenbezogenen Informationen mitteilen, die es für seine Kontrollaufgaben unbedingt benötigt.

§ 13 Auflösung und Neuwahl

(1) Das Studentenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studentenparlaments am nächsten 31. März. Andernfalls endet sie am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 14 Wahl des Studentenparlaments

Die Wahl wird als Urnenwahl durchgeführt, Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Der Antrag auf Briefwahl wird mit der Wahlbenachrichtigung verschickt.

§ 15 Wahlausschuß

(1) Die Vorbereitung zur Durchführung der Wahl obliegt dem Studentenparlament gewählten Wahlausschuß. Dem Wahlausschuß müssen mindestens drei Studenten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

Wer dem Wahlausschuß angehört, kann nicht Wahlkandidat sein.

(2) Zu den Aufgaben des Wahlausschusses gehören insbesondere:

1. Die Bestimmung des Termins im Einvernehmen mit dem Kanzler. Im Konfliktfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahl des Konvents der Technischen Hochschule Darmstadt.
2. Die Bestimmung der Wahllokale und deren Öffnungszeiten,
3. des Termins der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
4. des Termins zur Einreichung der Vorschlagslisten.
5. Die Prüfung und Zulassung und Veröffentlichung der Vorschlagslisten.

6. Die Organisation und Überwachung der Wahlhandlung.
 7. Die Auszählung der Stimmen, Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Mandate.
 8. Die Prüfung von Einsprüchen und Widersprüchen.
- (3) Alle diese für die Wahl relevanten Termine und Beschlüsse sind mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag vom Wahlausschuß am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentenausschusses/ Wahlamtes und innerhalb der Hochschule als Wahlankündigung (Wahlbekanntmachung) zu veröffentlichen.
- (4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Die Sitzungstermine wie auch die Sitzungsniederschriften sind am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentenausschusses/ Wahlamtes auszuhängen; die Sitzungstermine möglichst drei Tage vorher, die Niederschriften möglichst spätestens drei Tage danach.

§ 17 Wahllokale

- (1) Es müssen in diesen vorhanden sein:
drei Wahlhelfer,
eine Wahlurne, vom Wahlausschuß versiegelt,
eine Wahlkabine,
das Wählerverzeichnis,
die Satzung (Wahlordnung).
- (2) Die Wahllokale müssen an jedem Tag mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

§ 18 Wahlrecht

Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das aktive und das passive Wahlrecht. Ausüben kann das Wahlrecht nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 19 Wählerverzeichnis

- (1) Der Kanzler der Technischen Hochschule Darmstadt erstellt das Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis werden diejenigen Studenten aufgenommen, die sich zu Ablauf der Rückmeldefrist für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, zurückgemeldet haben.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird drei Wochen vor dem Wahltermin geschlossen. Es muß zuvor an mindestens fünf nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen offengelegen haben. Finden die Studentenschaftswahlen nicht zusammen mit den Hochschulwahlen statt, kann der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt die Frist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis ändern.
- (3) Wer in das Wählerverzeichnis aufgenommen ist, erhält vom Wahlamt eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigung wird an die Semesteranschrift verschickt, die der Student bei seiner Rückmeldung angegeben hat.
- (4) Gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann bis zum Ablauf der Offenlegungsfrist von jedem Studenten Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuß im Benehmen mit dem Wahlamt.
- (5) Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann der Betreffende die Entscheidung des Verwaltungsgerichts herbeiführen.

§ 20 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß in der Wahlbekanntmachung genannten Frist, spätestens vier Wochen vor der Wahl, beim Wahlausschuß eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag besteht aus einer Liste von Kandidaten mit festgelegter Reihenfolge, die sich mit einheitlichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen, oder aus dem Vorschlag eines Einzelkandidaten.

(2) Bei ihrer Einreichung muß den Listen der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Kandidaturbogen beigelegt sein.

(3) Listen, die nicht bereits im alten Studentenparlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens 50 Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zuname, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

(4) Jeder Student kann für jede Wahl nur für eine Liste kandidieren und nur eine Liste unterstützen.

(5) Der Wahlausschuß ist zur Überprüfung der Angaben verpflichtet.

(6) Für Vorschlagslisten, Unterstützerlisten und Einverständniserklärungen sind die Formulare des Wahlausschusses (Wahlamtes) zu verwenden.

§ 21 Prüfung und Zulassung der Vorschlagslisten

Der Wahlausschuß prüft sofort nach Abgabeschluß die eingereichten Wahlvorschläge. Er läßt sie zu, wenn sie ordnungsgemäß eingereicht sind. Kandidaten, die nicht wahlberechtigt sind, werden vom Wahlausschuß gestrichen. Er benachrichtigt die Spitzenkandidaten der Listen über etwaige Mängel; Mängel an den Listen können binnen 72 Stunden nach Abgabeschluß beseitigt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge gibt der Wahlausschuß sofort am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studentenausschusses/Wahlamtes, Hochschulstraße 1 und Mensa Lichtwiese, in den Fachbereichen durch Flugblatt bekannt. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem ersten Wahltag müssen mindestens 12 Tage liegen.

§ 22 Wahlhandlung

(1) Zur Stimmzettelabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Wahlberechtigung wird bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises und eines amtlichen Lichtbildausweises überprüft. Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte sich in eine Wahlkabine begibt und dort auf dem Stimmzettel in dem dafür vorgesehenen Kreis kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme gibt und den Stimmzettel in einen Wahlumschlag steckt. Mit dem Wahlumschlag geht er zurück an den Wahlstisch und wirft ihn in die Urne, nachdem sein Name im Wählerverzeichnis jeweils vor dem Namen des Wählers durch Abhaken kenntlich gemacht wurde. Danach werden ihm die vorgelegten Ausweise wieder ausgehändigt.

(2) An jeder Urne ist eine Strichliste mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu führen.

§ 23 Briefwahl

(1) Auf Antrag werden dem Wahlberechtigten rechtzeitig vor der Wahl die Briefwahlunterlagen zugesandt bzw. ausgehändigt. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

- einem Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl,
- einem Stimmzettel je Wahl,
- einem Wahlumschlag (farbig),
- einem Wahlumschlag (weiß).

(2) Wer briefwählen will, muß dafür sorgen, daß sein Wahlbriefumschlag bis zum Ablauf der vom Wahlausschuß festgesetzten Frist beim Wahlamt eingegangen ist. Später eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

(3) Wer Briefwahl beantragt, erhält mit der Aushändigung/Versendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis einen Sperrvermerk vor seinen Namen. Nach Ablauf der Briefwahlfrist prüft der Wahlausschuß die eingegangenen Wahlbriefe. Rechtswirksame Stimmabgaben werden entsprechend der Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt im Wählerverzeichnis vor Beginn der Urnenwahl registriert. Allen übrigen Wahlberechtigten ist die Teilnahme an der Urnenwahl möglich.

§ 24 Auszählung

(1) Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Stimmen erfolgen jeweils im Wahllokal I unter Zulassung der Öffentlichkeit unmittelbar nach Schließung des Wahllokals am letzten Wahltag. Der Wahlausschuß stellt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Wählerverzeichnis der Zahl der in den Urnen vorhandenen Wahlumschläge und Stimmzettel zur Ermittlung der Wahlbeteiligung gegenüber. Danach werden die für die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen gezählt. Die Zuteilung der Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) durch den Wahlausschuß.

(2) Das Wahlergebnis ist niederschriftlich festzuhalten und der Studentenschaft unverzüglich spätestens sechs Tage vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang und Flugblatt innerhalb der Hochschule bekanntzugeben.

§ 25 Wahlanfechtung

Anfechtungen müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden, der über die Gültigkeit der Wahl entscheidet. Er hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis möglich gewesen wäre und/oder wenn demokratische Grundsätze verletzt worden sind.

§ 26 Ergänzung, Wiederholungswahl

(1) Im übrigen findet die Wahlordnung der Technischen Hochschule Darmstadt in der jeweils gültigen Form Anwendung.

(2) Bei Ungültigkeit der Wahl findet eine Wiederholungswahl nach Abstimmung mit der Hochschule unverzüglich nach Beginn des folgenden Semesters, spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn, statt.

Abschnitt III: Der Allgemeine Studentenausschuß (AStA)

§ 27 Aufgaben

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Beschlüsse des Studentenparlaments aus und ist diesem dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studentenparlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studentenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines für das Finanzwesen zuständig ist. Das Studentenparlament legt die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studentenausschuß fest.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten berufen. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referenten werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt.

(3) Für die Wahl und Abwahl des Allgemeinen Studentenausschusses gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 - 3 1. Halbsatz dieser Satzung entsprechend.

§ 29 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses dauert ein Jahr von ihrer Wahl an.

Finden Neuwahlen nach Ablauf von einem Jahr nicht statt, - so bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Verzicht, der dem Parlamentspräsidenten schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Abwahl.

(3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

Abschnitt IV: Der Altestenrat

§ 30 Aufgaben

- (1) Der Altestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studentenparlament.
- (2) Auf Antrag eines Studenten oder von Amts wegen entscheidet der Altestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studentenschaft.
- (3) Stellt der Altestenrat die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Altestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
- (4) Der Altestenrat nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 der Satzung wahr.

§ 31 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Altestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.
- (2) Die einjährige Amtszeit der Mitglieder des Altestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- (3) Die Mitglieder des Altestenrates werden vom Studentenparlament nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Altestenrates endet vorzeitig durch
 1. Exmatrikulation,
 2. Verzicht, der dem Parlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist.Eine Abwahl durch das Studentenparlament ist unzulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Altestenrates vorzeitig aus dem Amt aus, so findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

§ 32 Entscheidung und Anfechtung

- (1) Der Altestenrat entscheidet mit der Mehrheit von mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (2) § 10 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- (3) Gegen Entscheidungen des Altestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde beim Universitätspräsidenten eingelegt werden. Weitere Rechtsaufsichtsbeschwerde ist beim Minister für Wissenschaft und Kunst gegeben.

Abschnitt V: Fachschaften

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Die Studenten eines Fachbereichs bilden eine Fachschaft.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht darf nur in einem Fachbereich wahrgenommen werden.

§ 34 Aufgaben

Die Fachschaften sollen zur Förderung aller Studienangelegenheiten beitragen und in ihrem Bereich die hochschulpolitischen Interessen ihrer Mitglieder selbständig wahrnehmen.

§ 35 Finanzierung

Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Satzung. Das Studentenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern.

§ 36 Organ der Fachschaft

(1) Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Der Fachschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tagt grundsätzlich öffentlich.

(2) Der Fachschaftsrat hat mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einzuberufen. Auf dieser Vollversammlung berichtet der Fachschaftsrat über seine Arbeit und stellt sie zur Diskussion. Jede Vollversammlung muß mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden.

(3) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(4) Für die Bekanntmachung gilt § 10 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

§ 37 Wahl des Fachschaftsrates

(1) Fachschaften bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1001 bis 1500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsrate. § 7 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

(2) Für die Wahl der Fachschaftsrate gelten §§ 14 bis 26 mit Ausnahme des § 20 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Wird nur eine Liste eingereicht, findet Personlichkeitswahl statt, wobei jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Fachschaftsvertreter zu wählen sind.

(3) Der Wahlausschuß für Studentenparlaments- und Fachschaftsratswahlen soll identisch sein.

(4) Listen, die nicht bereits in den alten Fachschaftsräten vertreten waren, können nur dann zur Wahl zugelassen werden, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte durch Unterschrift und Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Matrikelnummer und Fachbereich den Wahlvorschlag unterstützen.

(5) Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studentenparlamentswahlen durchgeführt.

(6) § 7 Abs. 3 dieser Satzung findet analog Anwendung.

(7) Findet die Fachschaftsratswahl zusammen mit den Wahlen zum Studentenparlament statt und fordert ein Student die Briefwahlunterlagen für die Studentenparlamentswahl an, so erhält er gleichzeitig die Unterlagen zur Briefwahl für die Fachschaft.

Abschnitt VI: Finanzwesen

§ 38 Beiträge

(1) Das Studentenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studentenschaft fest. Die Beitragsfestsetzung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst.

(2) Der Beschluß über die Festsetzung der Beiträge sowie die Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Kunst sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sollen auch am Anschlagbrett der Studentenschaft bekanntgegeben werden.

§ 39 Rechnungsprüfung

(1) Das Studentenparlament wählt aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Er hat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern. Die Mindestzahl beträgt 11.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnungen der Studentenschaft, auf seine Empfehlung hin nimmt das Studentenparlament die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses vor.

§ 40 Haushaltsplan

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Studentenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(2) Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben werden durch die Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung der Studentenschaft verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Finanzordnung. Im übrigen gelten die Grundsätze für die Verwaltung öffentlicher Mittel.

Abschnitt VII: Satzungsänderung, Urabstimmung, Vollversammlung, Schlußvorschrift

§ 41 Satzungsänderung

Das Studentenparlament verabschiedet Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 42 Urabstimmung und Vollversammlung

(1) Das Studentenparlament kann zu wichtigen Fragen, die die Studentenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen. Die Satzung bzw. Satzungsänderungen sollen vor der abschließenden Lesung zur Urabstimmung gestellt werden. Die Urabstimmung hat empfehlenden Charakter.

(2) Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein: die Finanzordnung, der Haushaltsplan, die Beiträge, Wahlen zum Allgemeinen Studentenausschuß und zum Ältestenrat sowie Entscheidungen des Ältestenrates.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß soll mindestens einmal pro Semester eine Vollversammlung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studentenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Die Vollversammlung kann Anträge beschließen, die vom Studentenparlament zu befassen sind.

(4) Eine Urabstimmung muß durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10 % der Studentenschaft gefordert wird.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft, die Satzung vom 16. Mai 1974 ist damit aufgehoben.

Redaktionelle Anmerkungen:

Wird in dieser Satzung die männliche Form einer Person genannt, so dient dies nur der Vereinfachung der Schreibweise. Selbstverständlich ist auch jeweils die weibliche Form gemeint, also mit Student auch die Studentin, mit Referent auch die Referentin usw..

Unterstrichene Textstellen enthalten Änderungen gegenüber den Entwürfen von 1988.

Satzungsänderung (soll getrennt vom Entwurf behandelt werden):

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 wird durch folgenden Satz ergänzt:

Hierzu gehört auch die Förderung eines wissenschaftlich fundierten, kritischen Verständnisses der Studenten von ihrer jetzigen und zukünftigen Tätigkeit und der Rolle von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft.